



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 23. Dezember 1965

Teil II Nr. 133

Tag

Inhalt

Seite-

17. 12.65 Anordnung über die Herausgabe der Planaufgaben zum Volkswirtschaftsplan 1966 ..

889

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik 895

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ 895

Anordnung über die Herausgabe der Planaufgaben zum Volkswirtschaftsplan 1966.

Vom 17. Dezember 1965

Die Übergabe der Planaufgaben 1966 an die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe und Einrichtungen ist so zu organisieren, daß die Betriebe und Einrichtungen zu Beginn des Jahres 1966 im Besitz ihrer Planaufgaben für 1966 sind. Die Planaufgaben werden vorbehaltlich der Beschlußfassung durch den Staatsrat und die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik erteilt. Für die Herausgabe der Planaufgaben zum Volkswirtschaftsplan 1966 wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Der Umfang und der Charakter der Planaufgaben für 1966

§ 1

(1) Das Kennzifferndokument des Volkswirtschaftsplanes 1966 (nachfolgend Dokument genannt) und die davon abgeleiteten Planaufgaben für 1966 der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane enthalten:

- a) die staatlichen Planaufgaben (Teil A des Dokumentes),
- b) die Richtwertkennziffern (Teil B des Dokumentes).

(2) Staatliche Planaufgaben gemäß Abs. 1 Buchst. a sind im Volkswirtschaftsplan festgelegte bzw. davon abgeleitete verbindliche Zielstellungen und Kennziffern, die grundsätzlich nur auf Beschluß des Ministerrates verändert werden können.

(3) Richtwertkennziffern gemäß Abs. 1 Buchst. b sind vom Ministerrat als Ergänzung und Detaillierung der staatlichen Planaufgaben beschlossene bzw. davon abgeleitete Aufgaben. Die Leiter der Staats- und Wirt-

schaftsorgane und der Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, neuen Erfordernissen der Entwicklung von Wissenschaft und Technik sowie veränderten Bedingungen des Binnen- und Außenmarktes unverzüglich Rechnung zu tragen, und sind berechtigt, mit dem Ziel der Erreichung eines höheren volkswirtschaftlichen Nutzeffektes die Richtwertkennziffern zu verändern. Die Bestätigung und Veränderung von Staatsplanbilanzen mit Richtwertcharakter (im Bilanzverzeichnis 1966 — Sonderdruck Nr. 509 des Gesetzblattes — mit „R“ gekennzeichnet) erfolgt gemäß den Festlegungen des § 2 Abs. 5 Ziffern 1 bis 3 und des § 9 der Bilanzordnung vom 26. Juni 1965 (GBI. II S. 515).

(4) Der Umfang der staatlichen Planaufgaben und der Richtwertkennziffern eines volkseigenen Industrie- bzw. Baubetriebes ist in der Anlage 1 dargestellt.

§ 2

(1) Für die den Räten der Bezirke unterstellten Bereiche sind im Volkswirtschaftsplan als staatliche Planaufgabe nur die strukturbestimmenden Entwicklungsaufgaben festgelegt.

(2) Den Räten der Bezirke werden weitere wichtige Kapazitäts- und Leistungskennziffern für die ihnen unterstellten Bereiche als Richtwertkennziffern übergeben.

(3) Die einheitlichen Dokumente zum Volkswirtschaftsplan 1966 für die Räte der Bezirke umfassen

- a) die Hauptrichtung der ökonomischen Entwicklung des Bezirkes und als Anlage die komplexen Pläne der 1966 vorzubereitenden und durchzuführenden volkswirtschaftlich wichtigen Investitionen, die der Kontrolle des Ministerrates unterliegen,
- b) die staatlichen Planaufgaben und Richtwerte für die dem Rat des Bezirkes unterstellten Bereiche,